

## Allgemeine EWB/CityPower-Card Bedingungen (AGB) für den Gebrauch der ElseCard (Stand 06/2017)

1. Die Energie- und Wasserversorgung Bünde GmbH (nachfolgend EWB genannt) gibt in Kooperation mit anderen diesem System angeschlossenen Versorgungsunternehmen eine Kundenkarte mit der Zusatzbezeichnung „CityPower-Card“ (Karte) heraus. Die Karte ist auch digital als Smartphone-App verfügbar.

2. Der Kunde\* der EWB erkennt diese Allgemeinen Bedingungen zum Gebrauch der EWB/CityPower-Card durch seine Unterschrift auf der auf seinen Namen ausgestellten Plastikkarte bzw. durch Zustimmung im Zuge der Registrierung der digitalen Karte als verbindlich an.

3. Die Karte wird unter folgenden Voraussetzungen für letztverbrauchende Privatkunden der EWB angeboten:

- Mit dem Kunden besteht ein auf seinen Namen laufender Strom-, Gas- und/oder Wärmelieferungsvertrag.
- Der Kunde teilt der EWB seine Vertragskontonummer, seine Anschrift, die Anzahl der im Haushalt lebenden Personen und Kinder sowie alle weiteren für die Kartenerstellung notwendigen Daten mit. Die Vertragskontonummer steht auf jeder Rechnung.
- Erst mit Versand der Karte an den Kunden erfolgt eine Annahme der Bestellung. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

4. Die Plastikkarte verbleibt im Eigentum der EWB und wird dem Kunden nur zur Nutzung überlassen. Sie ist nur gültig mit persönlicher Unterschrift und nach Erhalt sofort zu unterzeichnen. Voraussetzung für den Erhalt und die Nutzung der digitalen Karte ist eine gültige Registrierung unter Nennung der Karten- oder Vertragskontonummer, des Namens, der Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder sowie der Anschrift. Die Karte ist nicht übertragbar.

5. Nur bei Vorliegen der Voraussetzung gemäß Ziffer 3 ist der Inhaber berechtigt, die jeweils gültigen EWB/CityPower-Card Vergünstigungen und Leistungen bei den Einrichtungen der angeschlossenen Leistungsträger für sich, den Ehepartner\*\* sowie die Anzahl der auf der Karte vermerkten Kinder geltend zu machen. Im Einzelfall kann der angeschlossene Leistungsträger das Angebot auf eine bestimmte Personenzahl und/oder Menge begrenzen. Der Umfang der jeweiligen Vergünstigungen und Leistungen ergibt sich aus der Angebotsbeschreibung des Leistungsträgers.

6. Die EWB ist jederzeit berechtigt, den Leistungsumfang der Karte zu erweitern bzw. einzuschränken oder vollständig zurückzunehmen sowie die Bereitstellung der Smartphone-App einzustellen. Die in den veröffentlichten Leistungsverzeichnissen genannten Leistungen sind unverbindlich. Die jeweiligen Vergünstigungen der angeschlossenen Leistungsträger sowie etwaige Gültigkeitseinschränkungen sind unter [www.ewb.aov.de](http://www.ewb.aov.de) bzw. [www.citypower.de](http://www.citypower.de) einzusehen. Sollte es der EWB nicht mehr möglich sein, dem Kunden die Kartenvorteile zu gewähren, besteht kein Anspruch des Kunden auf Gewährung der Vorteile; Schadensersatzansprüche sind in diesem Fall ausgeschlossen.

7. Die EWB/CityPower-Card gilt in Verbindung mit dem Personalausweis oder vergleichbaren Dokumenten.

8. Kommt die Karte durch Diebstahl, Verlust oder auf sonstige Weise abhanden, so ist dies der EWB unverzüglich anzuzeigen. Die Ausstellung einer Ersatzkarte erfolgt kostenlos.

9. Die EWB übernimmt durch die Bereitstellung der Karte keine Haftung oder Gewähr für die Einräumung der Vergünstigungen bzw. die Erbringung der Leistungen durch die in den EWB/CityPower-Card Leistungsverzeichnissen genannten Leistungsträger. Für die Nutzung der Einrichtungen der Leistungsträger gelten die jeweils einschlägigen Benutzungsbedingungen. Sofern die EWB im Rahmen von Kooperationen mit Leistungsträgern Verkaufaktionen in

das Programm integriert, kommt ein Kaufvertrag zwischen diesem und dem Kunden zustande; die EWB tritt nur als Vermittlerin auf. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Leistungsträgers.

10. Der Kunde kann das Vertragsverhältnis ohne Angabe eines Grundes mit sofortiger Wirkung durch Rückgabe der Plastikkarte bzw. Deaktivierung der digitalen Karte in der Smartphone-App kündigen.

11. Die EWB kann das Vertragsverhältnis ohne Angaben eines Grundes ordnungsgemäß mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende kündigen. Die EWB kann das Vertragsverhältnis jederzeit aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung kündigen. Ein wichtiger Grund liegt unter anderem vor, wenn der Strom-, Gas- und/oder Wärmelieferungsvertrag zwischen dem Karteninhaber und der EWB nicht mehr besteht oder sich der Karteninhaber wiederholt mit fälligen Forderungen daraus in Verzug befindet, wenn ihm Hausverbot in den Geschäftsräumen der EWB und/oder in einer der in den EWB/CityPower-Card Leistungsverzeichnissen genannten Einrichtungen erteilt wurde oder bei missbräuchlicher Nutzung der Karte. Mit Wirksamwerden der Kündigung darf die Karte nicht mehr benutzt werden; die Plastikkarte ist der EWB unverzüglich zurückzugeben und die digitale Karte unverzüglich zu deaktivieren. Die EWB ist berechtigt, die Leistungsträger von einer Kündigung zu unterrichten. Ohne Kündigung endet das Vertragsverhältnis mit Ablauf der auf der Karte angegebenen Gültigkeitsdauer, wenn vor Ablauf keine neue Karte ausgestellt worden ist.

12. Die EWB ist berechtigt, diese Allgemeinen Bedingungen jederzeit zu ändern. Im Falle einer Änderung veröffentlicht die EWB die neuen Allgemeinen Bedingungen unter Hervorhebung der Änderungen im Internet unter [www.ewb.aov.de](http://www.ewb.aov.de). Der Kunde hat ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung zwei Wochen Zeit, dem Wirksamwerden der neuen Bedingungen dadurch zu widersprechen, dass er von seinem Kündigungsrecht nach Ziffer 10 Gebrauch macht. Durch die Weiterbenutzung der Karte erkennt der Kunde die geänderten Bedingungen an.

13. Die EWB und/oder die von der EWB beauftragten Dienstleister erheben, verarbeiten und nutzen die unter Ziffer 4 genannten Kundendaten zur Abwicklung der Nutzung der Kundenkarte gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung.

14. Erfüllungsort ist Bünde.

15. Sollten einzelne Regelungen dieser Allgemeinen Bedingungen oder eine künftig aufgenommene Regelung ganz oder teilweise nicht wirksam oder durchführbar sein oder werden, so bleiben Geltung und Wirksamkeit der übrigen Regelungen hiervon unberührt. In diesem Falle werden die Vertragspartner die unwirksame oder undurchführbare Regelung durch eine wirksame bzw. durchführbare Regelung ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommt. Gleiches gilt entsprechend für eventuelle unbeabsichtigte Vertragslücken.

\* Es sind in allen Fällen gleichermaßen weibliche und männliche Personen gemeint.

\*\* Dazu zählen auch eingetragene Lebenspartnerschaften.

© EWB